

Stenographisches Protokoll;

13. Sitzung der VI. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 13. Februar 1964.

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 343).
2. Abwesenheitsanzeigen (Seite 343).
3. Mitteilungen des Einlaufes (Seite 343).
4. Angelobung des Abg. Janzsa (Seite 343).
5. Verhandlung.

Antrag des Gemeinsamen Bau- und Wirtschaftsausschusses, betreffend Maßnahmen zur ehesten Kundmachung eines Terminplanes der öffentlichen Bautätigkeit in Niederösterreich. Berichterstatter Abg. Anderl (Seite 343); Abstimmung (Seite 344).

Antrag des Landwirtschaftsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf Über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst. Berichterstatter Abg. Laferl (Seite 344); Abstimmung (Seite 344).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Gebarungsprüfung 1960/1961 durch den Rechnungshof. Berichterstatter Abg. Marchsteiner (Seite 344); Abstimmung (Seite 346).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1961. Berichterstatter Abg. Marchsteiner (Seite 346); Abstimmung (Seite 352).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1962. Berichterstatter Abg. Marchsteiner (Seite 352); Abstimmung (Seite 352).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Bezirksfürsorgeverband Waidhofen an der Thaya; Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung 1960 und 1961. Berichterstatter Abg. Dr. Litschauer (Seite 352); Abstimmung (Seite 353).

PRÄSIDENT TESAR (um 14 Uhr 3 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt: die Abgeordneten Schwarzott, Maurer, Czidlik, Rohata und Wiesmayr.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Eggendorf im Thale, polit. Bezirk Hollabrunn.

Antrag der Abgeordneten Schlegl, Stangler, Reiter, Resch, Cipin, Dipl.-Ing. Hirmann, Schöberl, Schebesta, Dipl.-Ing. Robl, Wüger, Schneider, Schulz und Genossen, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Schutz der Beamten des Landes und der Gemeinden gegen willkürliche Versetzung (Landes- und Gemeindebeamtenschutzgesetz).

PRÄSIDENT TESAR (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Herr Abgeordneter Josef Scherrer hat mit Schreiben vom 10. Februar 1964 sein Landtagsmandat im Wahlkreis 1, Viertel ober dem Wienerwald, Vorort St. Pölten, niedergelegt. Die Landeswahlbehörde hat gemäß § 85 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1959, LGBl. Nr. 273, Herrn Rudolf Janzsa zum Landtag von Niederösterreich einberufen.

Wir gelangen zur Angelobung des Herrn Rudolf Janzsa. Ich ersuche einen der Herren Schriftführer um Verlesung der Angelobungsformel. (Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.)

(Schriftführer Abg. Marchsteiner verliest die Angelobungsformel.)

Abg. JANZSA: Ich gelobe.

(Die Abgeordneten nehmen wieder ihre Plätze ein.)

PRÄSIDENT TESAR: Ich ersuche nun Herrn Abg. A n d e r l, die Verhandlung zur Zahl 543 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ANDERL: Ich habe namens des Gemeinsamen Bauausschusses und Wirtschaftsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Anderl, Dr. Litschauer, Sigmund, Körner, Hechenblaickner, Mondl und Genossen, betreffend Maßnahmen zur ehesten Kundmachung eines Terminplanes der öffentlichen Bautätigkeit in Niederösterreich, zu berichten:

Am 14. Juni 1963 richtete der niederösterreichische Landtag einhellig an die Landesregierung die Aufforderung, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, damit durch die Erstellung eines Terminplanes und regionale Koordinierung der öffentlichen Bautätigkeit im Bundesland Niederösterreich eine gleich-

mäßigere Kapazitätsauslastung der Bauwirtschaft und damit eine spürbare Verminderung der Winterarbeitslosigkeit gesichert werde.

Die Empfehlungen eines solchen Terminplanes beziehen sich insbesondere auch auf die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Bauaufträge, weshalb bereits in der Debatte anlässlich der Beschlußfassung im niederösterreichischen Landtag die Landesregierung zu einer raschen Veranlassung aufgefordert wurde, damit die Vorteile des Terminplanes bereits der Bausaison 1964 zugute kommen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden der Landesverwaltung unverzüglich mit Vertretern der Bauwirtschaft, der Bauarbeiter-Gewerkschaft, der niederösterreichischen Handelskammer und der niederösterreichischen Arbeiterkammer sowie des Landesarbeitsamtes Beratungen aufnehmen, deren Ziel die Ausarbeitung geeigneter Vorschläge für eine entsprechende Kundmachung der Landesregierung zu sein hätte.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Bauausschusses und Wirtschaftsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bis spätestens 31. März 1964 alle in Betracht kommenden, an einer kontinuierlichen Bautätigkeit und an einer Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit interessierten Stellen Niederösterreichs zu einer Enquete einzuberufen, deren Aufgabe es wäre, sowohl für einen Terminplan der öffentlichen Bautätigkeit in Niederösterreich als auch für eine befriedigende Abwicklung der Finanzierung derartiger Bauaufträge geeignete Vorschläge auszuarbeiten.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten bzw. die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Antrag des Gemeinsamen Bauausschusses und Wirtschaftsausschusses*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche Herrn Abg. LAFERL, die Verhandlung zur Zahl 574 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. LAFERL: Hohes Haus! Ich habe im Auftrage des Landwirtschaftsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Staatsprüfungskommission für den Försterdienst, zu berichten:

Das Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1962, enthält im § 47 Abs. 3 die

Grundsatzbestimmung, daß beim Amte jeder Landesregierung eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst zu errichten ist, die aus Forstwirten in der erforderlichen Anzahl und einem Förster zu bestehen hat. Zwei Prüfungskommissäre müssen im praktischen Eetriebsdienst tätig sein oder tätig gewesen sein. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ergibt sich daher für die Landesgesetzgebung die Notwendigkeit zur Erlassung eines Ausführungsgesetzes.

Die Staatsprüfung für den Försterdienst ersetzt die bisherige Staatsprüfung für den Forstschutz und technischen Hilfsdienst. Auch diese Prüfung wurde beim Amte der Landesregierung abgehalten. Seit 1945 haben sich 493 Kandidaten dieser Prüfung unterzogen. Es besteht daher bezüglich Abwicklung solcher Prüfungen und Einrichtung der Prüfungskommission eine entsprechende praktische Erfahrung.

Die nun folgenden Gesetzesstellen erspare ich mir zur Verlesung zu bringen.

Ich habe daher namens des Landwirtschaftsausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 13. Februar 1964) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über dieses Geschäftsstück die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(*Nach Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes sowie über den Antrag des Landwirtschaftsausschusses*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche Herrn Abg. MARCHSTEINER, die Verhandlung zur Zahl 549 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Gebarungsprüfung 1960/1961 durch den Rechnungshof, zu berichten.

Gemäß Art. 127 des Bundesverfassungsgesetzes in der geltenden Fassung und § 15 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, überprüfte der Rechnungshof die Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 1960 und 1961. Die Überprüfung, welche in der Zeit vom 24. Sep-

tember
stattfan
Rechnur
und so
nicht nu
Richtigk
keit, W
der Geb
mit den
Mit Rü
gebarun
gestand
hof mit
sich nur
der befa

Der I
Prüfung
Niederö
befindet
geordne
Wiederg
115 Pu
lange Z
ich mich
faßie Ü
nungsho
Rechnur
Landtag
Jahre 1
barung
S 97,67
der auß
von (1
S 144,75
trag in
(1961)S

Zur A
Landesr
ungedec
Einspari
nicht ge
tungen l
lichen H
Anleihe
S 192,3
aufzune

Nach
gangsde
Einnahn
einen V
den Ziff
1960 un
Aufglic
men sov
erfolgt.
nungsab
und Ai
Deckung
Sodann

tember bis 26. Oktober 1962 an Ort und Stelle stattfand, erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsaufzeichnungen, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe und erstreckte sich nicht nur auf die formale und ziffernmäßige Richtigkeit, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung und auf ihre Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften. Mit Rücksicht auf den Umfang der Landesgebarung und die Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit mußte sich der Rechnungshof mit Stichproben begnügen und konnte sich nur mit einzelnen Teilgebieten eingehender befassen.

Der Bericht des Rechnungshofes über die Prüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich in den Jahren 1960 und 1961 befindet sich in den Händen der Herren Abgeordneten. Da auch nur eine auszugsweise Wiedergabe der oft ins Detail gehenden 115 Punkte des Rechnungshofberichtes zu lange Zeit in Anspruch nehmen würde, darf ich mich darauf beschränken, eine kurz gefaßte Übersicht über den Bericht des Rechnungshofes zu geben: Einleitend führt der Rechnungshof aus, daß auf Grund der vom Landtag genehmigten Voranschläge für die Jahre 1960 und 1961 in der ordentlichen Gebarung ein ungedeckter Abgang von (1960) S 97,673.900.— und (1961) S 72,215.300.—, in der außerordentlichen Gebarung ein solcher von (1960) S 192,360.000 und (1961) S 144,753.000.—, somit insgesamt ein Fehlbetrag in Höhe von (1960) S 290,033.900.— und (1961) S 216,968.300.— vorgesehen war.

Zur Abdeckung dieser Fehlbeträge war die Landesregierung ermächtigt worden, für den ungedeckten Teil im ordentlichen Haushalt Einsparungen zu verfügen, soweit hievon nicht gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen betroffen waren, und im außerordentlichen Haushalt unverzinsliche Darlehen oder Anleihen bis zur Gesamthöhe von (1960) S 192,360.000.— und (1961) S 144,753.000.— aufzunehmen.

Nach einigen Ausführungen über die Abgangsdeckung und die Praliminierung der Einnahmen bringt der Rechnungshofbericht einen Vergleich des Gebarungserfolges mit den Ziffern des Voranschlages in den Jahren 1960 und 1961, wobei insbesondere auch eine Aufgliederung der Mehr- und Mindereinnahmen sowie der Mehr- und Minderausgaben erfolgt. Im Anschluß daran werden die Rechnungsabschlußdaten der beiden Berichtsjahre und Aufwandsarten dargestellt und die Deckungsmittel prozentuell aufgeschlüsselt. Sodann werden der Personal-, Amtssach- so-

wie Zweckaufwand behandelt und die Einnahmen- und Ausgabenrückstände näher untersucht. Es folgt eine Darstellung der Abweichungen von der veranschlagten Gebarung beim Vollzug des außerordentlichen Haushaltes, eine Aufgliederung der im Rechnungsbeschluß nachgewiesenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, ferner eine Darstellung der durchlaufenden sowie der Kassengebarung und schließlich eine Untersuchung des Standes an Rücklagen, Schulden und Haftungen sowie des Vermögensstandes des Landes Niederösterreich zum Ende der Jahre 1960 und 1961. Mit einer stichprobenweisen Überprüfung der Gebarung der Buchdruckerei und der Lichtbildstelle endet der I. Abschnitt des Rechnungshofberichtes.

Der 11. Abschnitt des Rechnungshofberichtes bezieht sich auf die Bezirkshauptmannschaften. Zur besseren Prüfung der Gemeindegebarung empfiehlt der Rechnungshof die Errichtung von Gemeindeprüfungsstellen am Sitze der Bezirkshauptmannschaften. Auf Grund von Überprüfungen, die bei den Bezirkshauptmannschaften Gmünd, Waidhofen an der Thaya und Zwettl durchgeführt wurden, werden Mängel der Amtsblattgebarung aufgezeigt und Anregungen hinsichtlich der Elternbeiträge für die Kindererholungsaktionen sowie der Anlage der von den Jugendämtern betreuten Mündelgelder gegeben. Im folgenden wird die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen aus den Mitteln der Opferfürsorgeabgabe, der Blindenbeihilfen auf Grund des Blindenbeihilfengesetzes und der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe auf Grund der Tbc-Hilfeverordnung behandelt und darauf hingewiesen, daß Barauslagen gemäß § 76 AVG. nur in dem der Behörde bei Amtshandlungen tatsächlich erwachsenden Umfang einzuhoben sind. Hinsichtlich der Erteilung sogenannter Produktionslizenzen, welche noch immer auf einem Hofkanzleipräsidentialdekret aus dem Jahre 1836 beruht, wird die Verabschiedung einer gegenwartsnahen landesgesetzlichen Vorschrift angeregt. Aus dem II. Abschnitt des Rechnungshofberichtes ist noch die Aufteilung und Verwaltung der Mittel des Jugendhilfsfonds hervorzuheben. Die übrigen Punkte des 11. Abschnittes betreffen überwiegend Mängel, die anlässlich der Akteneinschau bei den vorgenannten Bezirkshauptmannschaften festgestellt wurden.

Abschnitt III des Rechnungshofberichtes befaßt sich mit den Einrichtungen des Fürsorgewesens, und zwar erfolgte eine Überprüfung der Gebarung des Landeserziehungsheimes in Hollabrunn und der Landeserziehungsanstalt in Korneuburg.

Abschnitt IV des Rechnungshofberichtes enthält das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landes-Heil- und Pflegeanstalt in Gugging.

Abschnitt V des Rechnungshofberichtes befaßt sich mit der Straßenbauverwaltung, Abschnitt VI mit den Landwirtschaftsbetrieben der bäuerlichen Fachschulen und Abschnitt VII mit der Förderung des Fremdenverkehrs.

Soweit die einzelnen Referate des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung durch den Rechnungshofbericht betroffen sind, wurden deren Stellungnahmen eingeholt und in der Äußerung der Landesregierung zusammengefaßt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 7. Februar mit dieser Vorlage befaßt und sie zum Beschluß erhoben. Ich stelle daher namens des Finanzausschusses an das Hohe Haus folgenden Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der gemäß Art. 127 Abs. 5 B.-VG. bzw. gemäß § 15 Abs. 10 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 erstattete Bericht des Rechnungshofes, Zahl 1780—1a/1963 vom 19. August 1963, betreffend die Überprüfung der Gebarung des Bundeslandes Niederösterreich für die Jahre 1960/61 sowie die Äußerung der Landesregierung zu diesem Bericht wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Durchführung der erforderlichen möglichen Maßnahmen zu bewerkstelligen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT TESAR: Es liegt keine Wortmeldung vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abg. Marchsteiner, die Verhandlung zu Zahl 550 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER:

Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1961, zu berichten.

Die niederösterreichische Landesregierung legt hiermit dem Hohen Landtage den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1961 zur Genehmigung vor.

Die gesamte veranschlagte Gebarung, die

Die Gesamteinnahmen der veranschlagten

a) ordentliche Einnahmen	1.439.801.607 S 75 g,
b) außerordentliche Einnahmen	438.683.292 S 49 g,
zusammen daher	1.878.484.900 S 24 g

Der Rechnungsabschluß besteht aus folgenden Teilen:

- a) der Hauptzusammenstellung und dem Vermögensstande,
- b) dem Rechnungsabschluß der ordentlichen Gebarung, welche die den laufenden Bedürfnissen der Verwaltung dienenden Einnahmen und Ausgaben umfaßt,
- c) dem Rechnungsabschluß der außerordentlichen Gebarung mit den einmaligen, nicht regelmäßig wiederkehrenden oder zusätzlichen Ausgaben, deren Bedeckung zum Teil aus außerordentlichen Einnahmen erfolgt,
- d) einer Gegenüberstellung der Ergebnisse der einzelnen Gruppen der veranschlagten Gebarung mit dem Voranschlag sowie Erläuterungen zu den Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben der veranschlagten Gebarung vom Voranschlag und
- e) dem Nachweise der durchlaufenden Gebarung.

Als Beilagen sind dem Hauptrechnungsabschluß die Sonderrechnungsabschlüsse der Anstalten und Schulen des Landes, die Bilanz des Landes-Reisebüros und Aufgliederungen für einzelne Voranschlagsansätze angeschlossen.

Der beigegebene „Anhang“ enthält die Nachweisungen, welche in den vom Bundesministerium für Finanzen auf Grund des § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen Richtlinien für die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden verlangt werden, sowie Aufgliederungen nach finanzstatistischen Merkmalen.

Ferner enthält der Anhang noch die Konkurrenzgebarungen, untergliedert nach Konkurrenzarten, eine Zergliederung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie der Ausgaben für Förderungsaktionen aus dem Kultur Groschen und eine Übersicht über die Gebarung des Landes Niederösterreich in den Jahren 1945 bis einschließlich 1961. Schließlich sind noch die Rechnungsabschlüsse der Verwaltungsfonds dem Rechnungsabschluß beigegeben.

Nach diesen einleitenden Ausführungen wird über das materielle Ergebnis der Gebarung des Jahres 1961 folgendes berichtet:

bilanzmäßig ausgeglichen ist, hat folgende Er-

Gebarung setzen sich wie folgt zusammen:

Die
a) die o
b) die ai
betragen
so daß €
verbleib

Im
trag vor
ausgewi
ordentli
enthalte
eine Übe
rung da

Die
rung be
Hier
das sind
das sind

Die
sichtigu
liche Ge
zuzügli
ergäbe

Hie
oder 3,7
oder 5,3
oder 87,
oder 3,2

Der
Die
Voransch
vorgesel

Die
sich nac

Es
Die
anschlag

Die
Geg
entstanc

Der
günstige

Der
schlagte
vermind

Um
gewiese
um die
Gebaru
und um
den Be
Höhe v
zu vern

Die Gesamtausgaben, und zwar

a) die ordentlichen Ausgaben von	1.439,801.607 S 75 g,
b) die außerordentlichen Ausgaben von	494.400.909 S 82 g,
betragen	<u>1.934,202.517 S 57 g</u>
so daß ein Abgang von	55,717.617 S 33 g

verbleibt.

Im Gesamterfordernis, das im Rechnungsabschluß mit dem Betrag von 1.934,202.517 S 57 g ausgewiesen ist, ist die Zuführung aus der ordentlichen in die außerordentliche Gebarung mit 219,463.576 S 82 g enthalten, die kein eigentliches Erfordernis bedeutet, sondern nur eine Überrechnung aus der ordentlichen in die außerordentliche Gebarung darstellt.

Die tatsächliche Erfordernis der gesamten veranschlagten Gebarung beträgt mithin 1.714,738.940 S 75 g

Hievon entfallen auf das ordentliche Erfordernis 1.220,338.030 S 93 g

das sind 71,1776, auf das außerordentliche Erfordernis 494,400.909 S 82 g

das sind 28,8376.

Die Gesamtbedeckung der veranschlagten Gebarung, nach Berücksichtigung des angeführten Überrechnungsbetrages in die außerordentliche Gebarung, von 1.659,021.323 S 42 g zuzüglich des unbedeckten Abganges von 55,717.617 S 33 g ergäbe die erforderlichen Gesamteinnahmen von 1.714,738.940 S 75 g

Hievon entfallen auf die Rücklagenentnahmen 64,503.293 S 26 g

oder 3,76%, auf den Erlös aus aufgenommenen Darlehen 91,317.160 S — g

oder 5,32%, auf die sonstigen veranschlagten Einnahmen 1.503,200.870 S 16 g

oder 87,67% und auf den ausgewiesenen Abgang 55,717.617 S 33 g

oder 3,25%.

Der Vergleich mit dem Voranschlag zeigt folgendes Bild:

Die Bedeckung der gesamten veranschlagten Gebarung war laut Voranschlag mit 1.299,918.500 S — g vorgesehen.

Die Einnahmegebühr der gesamten veranschlagten Gebarung stellt sich nach dem Rechnungsabschluß auf 1.878,484.900 S 24 g

Es ergeben sich daher Mehreinnahmen von 578,566.400 S 24 g

Die gesamten veranschlagten Ausgaben betragen nach dem Voranschlag 1.516,886.800 S — g

Die Ausgabegebühr nach dem Rechnungsabschluß stellt sich auf 1.934,202.517 S 57 g

Gegen den Voranschlag sind daher Mehrausgaben von 417,315.717 S 57 g entstanden.

Der Rechnungsabschluß weist somit gegen den Voranschlag ein um 161,250.682 S 67 g günstigeres Ergebnis auf.

Der für die ordentliche und außerordentliche Gebarung veranschlagte Gesamtabgang von 216,968.300 S — g vermindert sich daher auf einen Abgang von 55,717.617 S 33 g

Um die faktischen Mehreinnahmen zu erhalten, sind die oben ausgewiesenen buchmäßigen Mehreinnahmen von 578,566.400 S 24 g

um die Mehrzuführung aus der ordentlichen in die außerordentliche Gebarung in der Höhe von 139,463.576 S 82 g

und um die Mehreinnahmen bei den als Durchlauferposten anzusehenden Bedarfszuweisungen an Gemeindeverbände und Gemeinden in der Höhe von 6,342.134 S 30 g

zu vermindern. Die faktischen Mehreinnahmen betragen daher 432,760.689 S 12 g

In diesen sind die im Voranschlag nicht vorgesehenen Zuführungen aus den Rücklagen in der Höhe von 64,503.293 S 26 g
 und die Einnahmen aus dem Erlös der aufgenommenen Darlehen von 91,317.160 S — g
 somit zusammen 155,820.453 S 26 g
 Enthalten.

Zur veranschlagten Gebarung ist noch zu bemerken, daß der Hohe Landtag den während des Jahres eingetretenen Veränderungen in den Haushaltsaufgaben, durch welche Mehranforderungen an den Landeshaushalt gestellt wurden, dadurch Rechnung getragen hat, daß er mit den Beschlüssen vom 13. Juli 1961 und 21. Dezember 1961 Nachtragskredite und Überschreitungen zu einzelnen Erfordernisansätzen in der Höhe von S 191,120.400 für notwendig gewordene Mehrausgaben bewilligt hat.

Die Nachtragskredite und Überschreibungsbewilligungen, wie sie vom Hohen Landtage

Die Bedeckung der ordentlichen Gebarung war mit 1.200,168.500 S — g veranschlagt.

Die Einnahmegebühr der ordentlichen Gebarung stellt sich nach dem Rechnungsabschluß auf 1.439,801.607 S 75 g

Es ergeben sich daher Mehreinnahmen von 239,633.107 S 75 g

Das Erfordernis der ordentlichen Gebarung war nach dem Voranschlag mit 1.272,383.800 S — g festgesetzt.

Die Ausgabegebühr der ordentlichen Gebarung beläuft sich nach dem Rechnungsabschluß auf 1.439,801.607 S 75 g

Der Mehraufwand beträgt somit 167,417.807 S 75 g

Gegen den Voranschlag ist daher die Bilanz der ordentlichen Gebarung um 72,215.300 S — g günstiger.

Der im Voranschlag vorgesehene Abgang von 72,215.300 S — g ist somit zur Gänze hereingebracht und die ordentliche Gebarung bei gleich hohen Einnahmen und Ausgaben rechnerisch ausgeglichen.

Vom Erfordernis der ordentlichen Gebarung entfallen auf den Sachaufwand 979,648.639 S 11 g
 das sind 68,04% und auf den Personalaufwand 460,152.968 S 64 g
 das sind 31,96%. Laut Voranschlag betrug dieses Verhältnis 65,03% zu 34,97%.

Die Mehreinnahmen, welche im Vergleich zum Voranschlag rund 239,6 Millionen Schilling betragen, sind in der Hauptsache auf die höheren Eingänge der auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes 1959 bzw. des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 dem Lande zustehenden Anteile zurückzuführen.

In der ordentlichen Gebarung werden Mehrausgaben von rund 167,4 Millionen

genehmigt worden sind, sind in den Erläuterungen zu den Abweichungen vom Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsansätzen angegeben.

Die Ergebnisse der einzelnen Gruppen der veranschlagten Gebarung und deren Gegenüberstellung mit dem Voranschlag sind aus der Aufstellung auf Seite 162 zu entnehmen.

Die Abweichungen der Einnahmen und Ausgaben vom Voranschlag sind, nach den einzelnen Voranschlagspositionen geordnet, in den auf Seite 166 folgenden Erläuterungen näher begründet.

Die Bedeckung der ordentlichen Gebarung war mit 1.200,168.500 S — g veranschlagt.

Die Einnahmegebühr der ordentlichen Gebarung stellt sich nach dem Rechnungsabschluß auf 1.439,801.607 S 75 g

Es ergeben sich daher Mehreinnahmen von 239,633.107 S 75 g

Das Erfordernis der ordentlichen Gebarung war nach dem Voranschlag mit 1.272,383.800 S — g festgesetzt.

Die Ausgabegebühr der ordentlichen Gebarung beläuft sich nach dem Rechnungsabschluß auf 1.439,801.607 S 75 g

Der Mehraufwand beträgt somit 167,417.807 S 75 g

Gegen den Voranschlag ist daher die Bilanz der ordentlichen Gebarung um 72,215.300 S — g günstiger.

Der im Voranschlag vorgesehene Abgang von 72,215.300 S — g ist somit zur Gänze hereingebracht und die ordentliche Gebarung bei gleich hohen Einnahmen und Ausgaben rechnerisch ausgeglichen.

Vom Erfordernis der ordentlichen Gebarung entfallen auf den Sachaufwand 979,648.639 S 11 g
 das sind 68,04% und auf den Personalaufwand 460,152.968 S 64 g
 das sind 31,96%. Laut Voranschlag betrug dieses Verhältnis 65,03% zu 34,97%.

Schilling nachgewiesen. Sie betreffen in der Hauptsache die Zuführung zum außerordentlichen Haushalt mit 139,5 Millionen Schilling, die Bundeswohnbauförderung auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 mit rund 14,9 Millionen Schilling, den Personalaufwand mit rund 15,2 Millionen Schilling und den Mehraufwand an Reise- und Übersiedlungskosten mit rund 4,5 Millionen Schilling.

Von den Einnahmen

ganges

Hinsichtlich

bemerkungen

den Schätzungen

64,2 Millionen

erhöht

Hauptkosten

Die Gebarung

hingegen

tionen

Die

126, was

veranschlagt

Für

Voranschlag

gaben

vorgesehen

Die

samt

veranschlagt

Die

Es

Das Gebarung

102%

Die

anschlag

vorgesehen

Laut

die Zuführung

die Entlastung

Beiträge

trages

der Erlöse

eingegangen

und der

das sind

zur Veranschlagung

Es

Die

Voranschlag

günstiger

Der

lichen

sowie

somit

vermindert

Von den Minderausgaben ist die um 13,4 Millionen Schilling geringere Deckung des Abganges der Vorjahre erwähnenswert.

Hinsichtlich der Einnahmerückstände ist zu bemerken, daß sie sich von rund 42,9 Millionen Schilling zu Anfang des Jahres auf rund 64,2 Millionen Schilling mit Ende des Jahres erhöht haben. Diese Erhöhung betrifft in der Hauptsache die Rückstände an Verpflegskosten und der Wohnbauförderung.

Die Ausgaberrückstände der ordentlichen Gebarung sind von rund 66,6 Millionen Schilling zu Anfang des Jahres auf rund 67,6 Millionen Schilling mit Ende des Jahres nicht

wesentlich gestiegen. Die schließlichen Ausgaberrückstände betreffen in erster Linie die Ausgaben für die Wohnbauförderung auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 mit rund 40,9 Millionen Schilling, weil die bei diesem Ansatz verrechneten Darlehen den Darlehenswerbern zwar im Gebarungsjahr zur Gänze zugesprochen werden, die kassenmäßige Überweisung jedoch ratenschrittweise, entsprechend dem erzielten Baufortschritt, erfolgt und daher zum Teil in die folgenden Gebarungsjahre fällt. Die übrigen schließlichen Ausgaberrückstände stellen die normalerweise mit Ende jedes Jahres verbleibenden Zahlungsrückstände dar.

Die Ausgaben der außerordentlichen Gebarung, ausgewiesen auf den Seiten 124 und 126, waren mit 145,363.000 S — g veranschlagt.

Für die Eventualgebarung, welche im Sinne des Antrages des Finanzausschusses zum Voranschlag gemeinsam mit der außerordentlichen Gebarung nachzuweisen ist, waren Ausgaben von 99,140.000 S — g vorgesehen.

Die Ausgaben der außerordentlichen Gebarung waren daher insgesamt mit 244,503.000 S — g veranschlagt.

Die Ausgabegebühr laut Rechnungsabschluß beträgt 494,400.909 S 82 g

Es ergibt sich daher gegen den Voranschlag ein Mehraufwand von 249,897.909 S 82 g Das Gesamterfordernis hat sich somit gegen den Voranschlag um rund 102% erhöht.

Die Bedeckung der außerordentlichen Gebarung war im Voranschlag mit 99,750.000 S — g vorgesehen.

Laut Rechnungsabschluß stehen zur Bedeckung dieser Ausgaben die Zuführung aus der ordentlichen Gebarung von 219,463.576 S 82 g die Entnahme aus Zweckerücklagen von 60,346.829 S 39 g Beiträge Dritter einschließlich des Bundesbeitrages nach Art. III FAG. 1959 von 39,684.754 S 44 g der Erlös aus aufgenommenen Darlehen von 91,317.160 S — g eingegangene Tilgungsraten von 26,483.482 S 35 g und der Erlös aus abverkauften Gründen von 1,387.489 S 49 g das sind zusammen 438,683.292 S 49 g zur Verfügung.

Es ergeben sich sohin Mehreinnahmen von 338,933.292 S 49 g

Die Bilanz der außerordentlichen Gebarung ist somit gegen den Voranschlag um 89,035.382 S 67 g günstiger.

Der vorgesehene Abgang des außerordentlichen Voranschlages von 45,613.000 S — g sowie des Eventualvoranschlages von 99,140.000 S — g somit zusammen von 144,753.000 S — g vermindert sich daher auf 55,717.617 S 33 g

Dieser Abgang wurde zur Saldierung der außerordentlichen Gebarung als Gebühr vorgeschrieben und als Einnahmerückstand ausgewiesen, so daß auch die Bedeckung 494,400.909 S 82 g beträgt. Der Bewilligung dieser Bedeckungsweise durch den Hohen Landtag trägt der Punkt 3 des Antrages am Schlusse dieses Berichtes Rechnung.

Die außerordentliche Gebarung weist Mehrausgaben von rund 249,9 Millionen Schilling aus. Hievon entfallen auf Überschreitungen und Nachtragskredite, die der Hohe Landtag bewilligt hat, rund 143,7 Millionen Schilling, während rund 100 Millionen Schilling Ausgaben betreffen, welche durch die Entnahmen entsprechender Zweckrücklagen bzw. durch Einnahmen im Sinne des Punktes 12 des Antrages des Finanzausschusses zum Voranschlage 1961 gedeckt sind.

Die schließlich rechnungsmäßig ausgewiesenen Mehreinnahmen der außerordentlichen Gebarung (einschließlich des Abganges in der Höhe von rund 55,7 Millionen Schilling) betragen rund 394,7 Millionen Schilling. Diese Mehreinnahmen betreffen mit rund 139,5 Millionen Schilling die Zuführung aus der ordentlichen Gebarung, mit rund 6,7 Millionen Schilling die eingegangenen Tilgungsraten sowie die übrigen bereits als Bedeckung angeführten Einnahmen.

Gemäß Punkt 5 des Antrages des Finanzausschusses zum Voranschlage des Landes Niederösterreich für das Jahr 1961 wurden eine Reihe von Zweckänderungen vorgenommen.

Die Ausgaberrückstände der außerordentlichen Gebarung haben eine Vermehrung um rund 21,3 Millionen Schilling auf rund 60,3 Millionen Schilling erfahren. An den schließlich Ausgaberrückständen sind zur Haupt-

Die Gesamteinnahmen der durchlaufenden Gebarung betragen im Jahre 1961	1.981,086.789 S 37 g,
ihre Gesamtausgaben	1.827,245.803 S 50 g
so daß die gesamte durchlaufende Gebarung einen kassenmäßigen Überschuß von	153,840.985 S 87 g

Die in der durchlaufenden Gebarung ausgewiesenen Aktiva haben eine Verminderung vom Stande zu Anfang des Jahres von	297,585.639 S 19 g
auf den Stand mit Ende des Jahres von	235,480.308 S 21 g
daher um	62,105.330 S 98 g

Die Einlagen in laufender Rechnung, die einen Anfangsstand von rund 257,8 Millionen Schilling aufwiesen, wurden aufgelöst. Die höher verzinsten Geldanlagen werden nunmehr als Festgeldeinlagen geführt und weisen einen Stand von rund 195,3 Millionen Schilling aus. Der Rest wurde in den Kassenbestand übergeführt. Von den übrigen Aktiva haben die Vorschüsse eine Verminderung um rund 1,5 Millionen Schilling erfahren, während sich die Vorschüsse-Übergangsposten um rund 0,7 Millionen Schilling und die Verläge um rund 1,3 Millionen Schilling erhöht haben.

sache die Ausgaben für die Wohnbauförderung mit rund 21,9 Millionen Schilling beteiligt, weil die bei diesen Ansätzen verrechneten Darlehen den Darlehenswerbern zwar im Gebarungsjahre zur Gänze zugesprochen werden, die kassenmäßige Überweisung jedoch ratenweise, entsprechend dem erzielten Baufortschritt erfolgt.

Die Einnahmerückstände sind von rund 34,8 Millionen Schilling zu Anfang des Jahres auf rund 70,4 Millionen Schilling mit Ende des Jahres gestiegen. Der schließliche Rückstand beinhaltet in der Hauptsache ein bereits bewilligtes, jedoch erst im Jahre 1962 gezahltes Darlehen aus dem Hochwasserschädenfonds sowie den als Gebühr vorgeschriebenen und als Rückstand ausgewiesenen Gebarungsabgang des Jahres 1961.

Die durchlaufende Gebarung ist aus der Hauptzusammenstellung des Rechnungsabchlusses, Seite 18 und 20, weiters aus dem Nachweis zur durchlaufenden Gebarung, Seite 194, zu entnehmen.

Sie besteht aus der Gebarung mit den Einlagen in laufender Rechnung und den Festgeldeinlagen, den gegebenen Darlehen, den gegebenen Vorschüssen, den Vorschüssen-Übergangsposten, den Verlägen, weiter den erhaltenen Vorschüssen, den fremden Geldern und den fremden Geldern-Übergangsposten; ferner sind in der durchlaufenden Gebarung auch die Rücklagen ausgewiesen.

Die zu Anfang mit Ende erhöht.

Der durch 1 55,6 M steigen Schilling

Die barung und Ai mithin

Die dieser (auf.

Urn in der g (1. Jänn

auf der Die res auf

Du außeror auf . erhöht.

Du wurde i vermin

Hie des (An und au

Der das sin fordert 113,739 Ausgab

Bei c zentige österre jahr ke mit 31.

Für Investii welche führt u gen An 419.079 derzeit Nomin

Der Sitzung

Die Passiva haben sich von	320,589.665 S 38 g
zu Anfang des Jahres auf	412,325.320 S 27 g
mit Ende des Jahres, das ist um	<u>91,735.654 S 89 g</u>

erhöht.

Der Grund dieser Steigerung ist bedingt durch eine stärkere Rücklagenzuführung — 55,6 Millionen Schilling —, durch ein Ansteigen der fremden Gelder — 22,7 Millionen Schilling — infolge Ausweitung der Bau-

fondsgebarung und der fremden Gelder-Übergangsposten — 13,4 Millionen Schilling — infolge Verrechnung von Darlehenslösungen, welche zur Bedeckung der Gebarung des Jahres 1962 dienen.

Die Kassengebarung (Abstattung) ergibt in der veranschlagten Gebarung Einnahmen von	1.877,255.804 S 83 g
und Ausgaben von	<u>1.912,029.898 S 90 g</u>
mithin einen kassenmäßigen Abgang von	34,774.094 S 07 g

Die durchlaufende Gebarung weist, wie schon bei der Besprechung dieser Gebarung aufgezeigt wurde, einen kassenmäßigen Überschuß von 153,840.985 S 87 g auf.

Um den sich ergebenden schließlichen Überschuß von	119,066.891 S 80 g
in der gesamten Kassengebarung erhöht sich der anfängliche Kassarest (1. Jänner 1961) von	<u>56,781.498 S 03 g</u>
auf den schließlichen Kassarest (31. Dezember 1961) von	175,848.389 S 83 g

Die Inlandsschulden des Landes beliefen sich am Anfang des Jahres auf 712,889.722 S 68 g

Durch die Aufnahme von Darlehen zur teilweisen Bedeckung der außerordentlichen Gebarung haben sich die Schulden um	<u>91,317.190 S — g</u>
auf	804,206.882 S 68 g

erhöht.

Durch geleistete Tilgungszahlungen von	<u>62,677.697 S 86 g</u>
wurde der Schuldenstand auf den Darlehensrest mit Ende des Jahres von	741,529.184 S 82 g

vermindert.

Hievon entfallen auf langfristige Schuldverpflichtungen des Landes (Anleihen und Kommunalanleihen)	564,697.356 S 72 g
und auf kurzfristige Kontokorrentkredite und Darlehen	<u>176,831.828 S 10 g</u>

Der gesamte planmäßige Schuldendienst, das sind Zinsen, Spesen und Tilgungen, erforderte im Jahre 1961 einen Betrag von 113,739.849 S 66 g, das sind 7,90 Prozent der Ausgaben der ordentlichen Gebarung.

Bei den Auslandsschulden hat die 7 1/2-prozentige Dollaranleihe des Landes Niederösterreich vom Jahre 1925 gegen das Vorjahr keine Veränderung erfahren. Der Stand mit 31. Dezember 1961 beträgt 20.000.—.

Für die 4prozentige niederösterreichische Investitionsanleihe vom Jahre 1911, für welche die Gemeinde Wien die Verwaltung führt und zu der das Land einen 30prozentigen Anteil trägt, sind Kosten im Betrage von 419.079 S 01 g aufgelaufen. Die Anleihe haftet derzeit noch mit 17.740 Obligationen zu einem Nominale von NF 3,548.000.— aus.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 7. Februar 1964 mit dieser Vor-

lage befaßt und erlaube ich mir, namens dieses Ausschusses folgenden Antrag vorzulegen (Ziest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1961 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1961 und die darin vorkommende Abweichung vom Vorschlag wird genehmigt.

3. Die Ausweisung des verbleibenden Abganges von 55,717.617 S 33 g der außerordentlichen Gebarung, der späterhin hereinzubringen ist, wird genehmigt.“

Ich ersuche den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten bzw. die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung.

(Nach Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses): **A n g e n o m m e n.**

Mit Zustimmung des Hohen Hauses darf ich dem Herrn Berichterstatter die Bitte vortragen, zur Zahl 551 nur den Antrag des Finanzausschusses zu stellen. (Nach einer Pause): Keine Einwendung.

Berichterstatter Abg. MARCHSTEINER:

Antrag des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1962.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Bericht der niederösterreichischen Landesregierung zum Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1962 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2. Der Rechnungsabschluß des Landes Niederösterreich für das Jahr 1962 und die darin vorkommenden Abweichungen vom Voranschlag werden genehmigt.

3. Die Ausweisung des verbleibenden Abganges von 78,441.729 S 32 g der außerordentlichen Gebarung, der späterhin hereinzubringen ist, wird genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte einzuleiten.

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung über den Antrag des Finanzausschusses): **A n g e n o m m e n.**

PRÄSIDENT TESAR: Ich ersuche Herrn Abg. Dr. Litschauer, die Verhandlung zur Zahl 568 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. LITSCHAUER:

Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Bezirksfürsorgeverband Waidhofen an der Thaya; Bericht des Rechnungshofes über die Überprüfung der Gebarung 1960 und 1961, zu berichten:

In seinem Bericht übt der Rechnungshof an verschiedenen Gebarungen Kritik, die sich im wesentlichen in folgenden sechs Punkten zusammenfassen lassen:

1. Die Voranschläge der letzten drei Jahre wurden jeweils erst im Februar dem Kontrollbeirat vorgelegt und vom Bezirkshauptmann festgestellt. Mangels eines Budgetprovisoriums entbehren somit die in diesem Zeitraum vollzogenen Gebarungen der Rechtsgrundlage. Der Voranschlag sollte daher künftig unter allen Umständen vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er erstellt worden ist, rechtskräftig festgestellt werden.

2. Der als allgemeines Deckungsmittel vortragene Sollüberschuß des Vorjahres lag im Rechnungsjahr 1960 um S 162.578.—, im Jahr 1961 um S 51.462.—, bei den Altersheimen um rund S 90.000.— über den entsprechenden Voranschlagsbeträgen. Der Grund liegt in dem Umstand, daß nur geschätzte Überschußbeträge aus dem Vorjahr präliminiert wurden, weil die vorjährigen Rechnungsergebnisse im Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch nicht bekannt waren. Der Rechnungshof empfiehlt daher den Übergang zur Verwendung der Überschüsse im zweitnächsten Haushaltsjahr.

3. Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung hat im Namen der Bezirksfürsorgeverbände des Bundeslandes Niederösterreich am 4. Dezember 1953 mit der niederösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte ein Übereinkommen getroffen, wonach die Fürsorgeverbände 10 v. H. der Verpflegungskostensätze in Krankenanstalten für anspruchsberechtigte Familienangehörige der bei dieser Krankenkasse Versicherten für die Dauer der notwendigen Anstaltspflege bzw. des jeweiligen Anspruches, längstens jedoch für die Zeit von 26 Wochen tragen. In dem genannten Übereinkommen wurde ferner auf die Hereinbringung des Ersatzes vom Hauptversicherten, vom behandelten Familienangehörigen oder von den unterhaltspflichtigen Angehörigen verzichtet, wenn das innerhalb der letzten Monate vor dem Tag der Erkrankung bezogene Monatsbruttoeinkommen des Hauptversicherten und gegebenenfalls auch seiner Ehegattin den Betrag von S 2000.— (ohne Kinderbeihilfe und Wohnungsbeihilfe) nicht erreicht, wobei sich die Einkommensgrenze um je S 300.— monatlich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht, für den der Hauptversicherte überwiegend sorgt.

Für die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfes der Hilfsbedürftigen sind nach § 6 Absatz 2 der Fürsorgepflicht-Verordnung den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze festzusetzen. Die in Erlässen der niederösterreichischen Landesregierung seit Abschluß des Verwaltungsübereinkommens festgesetzten Richtsätze bleiben jedoch weit hinter den im Verwaltungsübereinkommen festgesetzten Einkommensgrenzen zurück. Der Fürsorgeverband hat daher Verpflegungskosten für Personen übernommen, die nicht hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung sind. § 3 des obzitierten Bezirksumlagegesetzes verlangt vielmehr für jede Verwendung von Mitteln, die den Gemeinden im Wege der Bezirksumlage abgefordert wer-

den,
tung.
für N
öster
zemb
einkc
Fürs
gen
Versi
kasse
nur
dern
ASV
schaf
diese
zu 52
26 W
90 P
satz
durch
der
hinsi
sonde
selbs
pfl
und
von 7
zum
von
hof
öffn
mind
bedü
stehe
reits
derze
schrif
4. 1
der I
siert.
Verw
rechn
plizie
schrif
die M
der s
§ 7 A
beam
13. J
gering
ben
fürsoi
wältig
diese
unwii
das A
regier
und t
Liqui
und

mittel vor-
ihres lag
78.—, im
1 Alters-
den ent-
n. Der
nur ge-
Vorjahr
rjährigen
der Vor-
annt wa-
aher den
erschüsse

hen Lan-
bezirksfür-
ederöster-
r nieder-
e für Ar-
nkomen
verbände
Kranken-
Familien-
asse Ver-
digen An-
spruches,
6 Wochen
nkomen
gung des
m behan-
von den
verzichtet,
onate vor
e Monats-
erten und
n den Be-
hilfe und
vobei sich
— monat-
en Ange-
ersicherte

digen Les-
sind nach
erordnung
öste Richt-
er nieder-
seit Ab-
mens fest-
weit hin-
imen fest-
rück. Der
legskosten
ht hilfsbe-
chtverord-
Bezirksum-
jede Ver-
Gemeinden
rdert wer-

den, eine durch Gesetz festgelegte Verpflichtung. Mit der Landwirtschaftskrankenkasse für Niederösterreich hat das Amt der niederösterreichischen Landesregierung am 4. Dezember 1953 ein ähnliches Verwaltungsübereinkommen abgeschlossen, das den Etat des Fürsorgeverbandes noch stärker belastet. Gegen diese weitgehende Unterstützung der Versicherten der Landwirtschaftskrankenkasse und deren Angehörigen sprechen nicht nur die bereits aufgezählten Umstände, sondern vor allem die in den § 146 und 147 des ASVG sowie in der Satzung der Landwirtschaftskrankenkasse normierte Verpflichtung dieser Krankenkasse, an ihre Versicherten bis zu 52 Wochen und an deren Angehörige bis zu 26 Wochen Krankenpflege durch Zahlung von 90 Prozent des paktierten Verpflegungskostensatzes zu gewähren. Demgegenüber werden durch das Übereinkommen nicht nur, wie bei der Gebietskrankenkasse die Versicherten hinsichtlich der 10prozentigen Restkosten, sondern die Landwirtschaftskrankenkasse selbst hinsichtlich der 90prozentigen Verpflegungskosten für die Zeit zwischen dem 36. und 329. Tag eines Krankenhausaufenthaltes von Versicherten, und für die Zeit vom 24. bis zum 182. Tag eines Krankenhausaufenthaltes von Angehörigen entlastet. Der Rechnungshof verkennt keineswegs den Wert dieser öffentlichen Hilfsleistung für die Gesundheit minderbemittelter, wenn auch nicht fürsorgebedürftiger Bevölkerungsschichten, doch stehen die getroffenen Maßnahmen, wie bereits ausgeführt, mit den in Niederösterreich derzeit geltenden fürsorgerechtlichen Vorschriften nicht im Einklang.

4. Die Bezugsliquidierung für das Personal der Bezirksfürsorgeverbände ist dezentralisiert. In jedem der 21 Bezirke muß sich ein Verwaltungsbeamter die für die Bezugsverrechnung notwendigen Kenntnisse der komplizierten und sich häufig ändernden Vorschriften aneignen. Zusätzliche Arbeiten, wie die Nachverrechnung der Bezüge anlässlich der sogenannten Stichtagsregulierung gemäß § 7 Abs. 3 der Dienstpragmatik für Landesbeamte in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1961 beispielsweise konnten bei dem geringen Stand an Verwaltungsbeamten neben den laufenden Arbeiten beim Bezirksfürsorgeverband nur mit größter Mühe bewältigt werden. Dem Rechnungshof erscheint diese Dezentralisation der Bezugsliquidierung unwirtschaftlich. Seiner Meinung nach könnte das Amt der niederösterreichischen Landesregierung mit dem vorhandenen personellen und technischen Apparat die Errechnung und Liquidierung der Bezüge für die Beamten und Angestellten der Bezirksfürsorgever-

bände bis zur Ausfertigung der Bezugslisten bewältigen und diese den Bezirksfürsorgeverbänden zur Auszahlung und Verbuchung übersenden.

5. Die im Amtshaus des Bezirksfürsorgeverbandes vorhandenen sechs Wohnungen sind allesamt als Dienstwohnungen gegen ein Entgelt von weniger als einem Schilling pro Quadratmeter Wohnfläche vergeben. Drei davon werden von Bediensteten des Fürsorgeverbandes, drei von Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft benützt. Der Rechnungshof bezweifelt, daß tatsächlich ein dienstliches Interesse für die Beteiligung dieser Beamten mit Dienstwohnungen besteht, und vermeint, daß jedenfalls die Vorschreibung einer angemessenen Vergütung am Platze wäre.

6. Zur unentbehrlichen Einrichtung einer geordneten öffentlichen Haushaltswirtschaft gehören unvermutete Kassenprüfungen. Der Zeitabstand von einem Jahr seit der letzten, durch das Landeskontrollamt vorgenommenen Skontierung der Kasse des Bezirksfürsorgeverbandes ist entschieden zu lang. Der Bezirkshauptmann als Leiter des Bezirksfürsorgeverbandes sollte daher verhalten werden, etwa vier- bis sechsmal jährlich entweder selbst unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen oder durch einen hierzu bestellten geeigneten Beamten, der weder mit den Kassen — noch mit den Anweisungsgeschäften des Fürsorgeverbandes befaßt sein darf, durchführen zu lassen.

Aus dem umfangreichen Bericht ergibt sich, daß im Jahre 1960 die Gesamtausgaben S 5,283.239.74 und im Jahre 1961 S 5,220.652.01 ergaben, die Gesamteinnahmen jedoch im Jahre 1960 S 5,973.396.89 und im Jahre 1961 S 5,893.265.68 betragen. Der Überschuß war im Jahre 1960 S 690.157.15 und im Jahre 1961 S 672.613.67.

Der Finanzausschuß hat diesen Bericht des Rechnungshofes in seiner Sitzung am 7. Februar 1964 beraten und ich darf namens des Ausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag zur Beschlußfassung unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht des Rechnungshofes vom 3. Juli 1963, Zahl 4110-1a/1962, über das Ergebnis der im Jahre 1962 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung 1960 und 1961 des Bezirksfürsorgeverbandes Waidhoien an der Thaya wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte den Herrn Präsident, die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT TESAR: Es ist niemand zum Worte gemeldet, wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Der Kommunalausschuß und der Gemeinsame Kommunalausschuß und Verfassungsausschuß werden sogleich nach Plenum des Landtages ihre Nominierungs-

sitzung im Herrensaal abhalten.

Die nächste Sitzung wird schriftlich bekanntgegeben werden. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 14 Uhr 49 Minuten.)

14. S

1. Eröf
2. Abwe
3. Mittei
4. Verha
Ersatzv
Landtag
Antrag
die Ände
Eggen
Berichte]
stimmun
Antrag
und Ve
Gesetzen
Lande M
— nö.
(Seite 35
Abg. Sta
Antrag
den Lar
die Lanc
Landtag:
Berichte]
Abg. Dr
ingenieu
(Seite 36

PRÄS
ten): Ich
der leti
mäßig e
blieben,
ten.

Von (c
Abg. Sc
Hreback
1964 um
30. Mär
§ 19 d
Urlaub
Kenntni

Ich er:

SCHR

Vorlag

Veräuße

Niederö:

Draukra

PRÄS

Einlaufe

Wir geli

Die F